

1. UNTERWEISUNGEN

Der Arbeitgeber ist zur Durchführung von Unterweisungen von Arbeitnehmern verpflichtet. Er kann dazu externe Fachkräfte heranziehen.

Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Da der Arbeitgeber dazu verpflichtet ist, muss die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung nicht nur von der durchführenden Person (Fachkundigen), sondern auch von der zuständigen Führungskraft des Unternehmens unterzeichnet werden, um die rechtliche Gültigkeit zu erlangen.

2. ERSTUNTERWEISUNG

Vor der Durchführung von Tätigkeiten mit PSAGa (Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz) sind die betreffenden Arbeitnehmer und Aufsichtspersonen durch eine Erstunterweisung in der richtigen Verwendung der im Unternehmen vorhandenen Sicherheits- und Retteausrüstung durch geeignete Fachkräfte zu schulen.

3. WIEDERKEHRENDE UNTERWEISUNG / RETTUNGSÜBUNGEN

1. Wiederkehrende Unterweisungen müssen in **regelmäßigen Zeitabständen** durchgeführt werden. **Retteübungen** sind **mindestens 1 x jährlich** unter Anleitung und Aufsicht von geeigneten Fachkräften durchzuführen.
2. Der Arbeitgeber darf für die PSAGa- Tätigkeiten **ausschließlich geeignete Personen** unterweisen (lassen)!
3. Die Unterweisung muss innerhalb der **betriebsüblichen Arbeitszeiten** erfolgen!
4. Unterweisungen sollen je zur **Hälfte einen theoretischen und praktischen Teil** aufweisen!
5. Eine Erstunterweisung soll eine **Mindestzeitdauer von 16 Unterrichtseinheiten** umfassen — Ausnahmen bedürfen einer **besonderen Beurteilung (Evaluierung) durch den Arbeitgeber und dem Unterweisenden!**
6. Ist zwischen Erstunterweisung und wiederkehrender Unterweisung oder zwischen zwei wiederkehrenden Unterweisungen der **Zeitabstand größer als 1 Jahr, ist eine neuerliche Erstunterweisung** erforderlich.
7. Erstunterweisung (eher allgemein aufgebaut) und wiederkehrende Unterweisungen (auf die örtlichen / betrieblichen Erfordernisse abgestimmt) **sind an die betriebspezifischen Besonderheiten anzupassen** (z.B. Änderung der Ausrüstung, baulichen Situation, zwischenzeitliche Zwischenfälle und Beinahe- Unfälle etc.)!
8. **Erstunterweisungen und wiederkehrende** Unterweisungen **können nicht gemeinsam durchgeführt werden**, da Theorie als auch Praxis unterschiedlich gestaltet sein müssen!
9. An Erstunterweisungen dürfen auch Arbeitnehmer teilnehmen, welche bereits eine Erstunterweisung erhalten haben!
10. An **wiederkehrenden Unterweisungen** dürfen nur Arbeitnehmer teilnehmen, welche bereits im Vorjahr eine **Erstunterweisung erhalten** haben.
11. Die gesamte **PSAGa und Retteausrüstung ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen!**
12. Die für die Unterweisungen und Retteübungen **benötigte Ausrüstung muss mit der dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Ausrüstung identisch** sein!

Weiteres siehe ASchG, AAV, ASt-V, AM-VO, PSA-V, BauV, Merkblätter und Richtlinien der AUVA, BG, SUVA etc.!